

Merkblatt Verhalten bei Unfällen

Wichtige Rufnummern bei Unfällen: Polizei 110

Feuerwehr 112

Bei Unfällen muss sofort angehalten werden!

Bitte setzen Sie sich nicht mit den Unfall-Beteiligten oder deren Zeugen auseinander!

Bleiben Sie ruhig und sachlich und handeln Sie wie folgt:

1. Unfallstelle sichern (Warnblinkleuchte, Warndreieck, Warnleuchte). Warnweste anziehen.
2. Erste Hilfe leisten, wenn nötig; bei Bedarf Arzt oder Krankenwagen benachrichtigen.
3. Bei leichteren Unfällen ist es erforderlich, die Fahrzeuge von der Fahrbahn zu nehmen; vorher sollten die Stellung der Fahrzeuge und evtl. Spuren auf der Fahrbahn angezeichnet werden, optimal wären Fotos.
4. Zuständige Dienststelle unverzüglich verständigen, 24/7 per Mail: poststelle@tuhh.de und telefonisch Mo-Do. 7-16 Uhr Fr.- 14:30 Uhr: 040 428 78 2236 / 3585

5. Polizei immer hinzuziehen, mit dem Vermerk „es handelt sich um ein Behördenfahrzeug“!

6. Bei jedem Unfall müssen an Ort und Stelle nachstehende Angaben für die Schadensanzeige festgehalten werden:

- Amtliches Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge mit Angabe über Art, Fabrikat und Fahrzeug-Typ,
- Anschriften der Fahrer, der Fahrzeughalter, der Zeugen und der Haftpflicht-Versicherer,
- alle wesentlichen Einzelheiten für die Herstellung der Unfallskizze.
- **Keinesfalls darf ein Schuldanerkenntnis erfolgen!**

Auszug aus den:

Allgemeinen KFZ-Bestimmungen für die Stadt Hamburg für die Nutzung von Fahrzeugen

(Vom 25.01.2022 -gültig ab 01.02.2022)

5.Grundsätze für die Nutzung von Fahrzeugen

5.1 Bei Dienstfahrten

- Für Dienstfahrten (Dienstreisen u. Dienstgänge) sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.
- Dienstfahrzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn
- die Dienstfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erheblichen Erschwernissen
- (z.B. beim Mitführen schwerer Gegenstände) oder zu einem unvermeidbar hohen zeitlichen Mehraufwand führt oder
- die Nutzung von Dienstfahrzeugen insgesamt wirtschaftlicher ist oder
- das Fahrzeug zur Aufgabenerledigung unmittelbar erforderlich ist

5.4 Mitnahme Dritter

In Dienstfahrzeugen dürfen nur Bedienstete der FHH befördert werden, es sei denn die Mitnahme Dritter steht in einem dienstlichen Zusammenhang.